

B e g r ü n d u n g

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die textliche Ergänzung des Bebauungsplanes
Nr. 14 "Fußgängerzone Altengraben / Marktstraße / Am Plan" (Änderung Nr. 1)
Nr. 16 "Löhrstraße / Altlöhrtor / Viktoriastraße / Schloßstraße" (Änderung Nr. 2)
Nr. 28 "Gemüsegasse / Florinsmarkt / Mehlstraße / An der Liebfrauenkirche"
- Sanierungsgebiet Altstadt - Teilabschnitt B - (Änderung Nr. 3)
Nr. 29 für das Baugebiet "Mehlstraße / Florinsmarkt / Florinspaffengasse /
An der Liebfrauenkirche" - Sanierungsgebiet Altstadt, Teilabschnitt B -
(Änderung Nr. 3)
Nr. 51 für das Baugebiet "Löhrstraße / Löhrondell / Hohenfelder Straße"
(Änderung Nr. 6)

- - - - -

Die vor angeführten rechtsverbindlichen Bebauungspläne treffen keine Aussage
zum Andienungsverkehr.

Eine planerische Regelung muß aber erfolgen, da sonst ein Andienungsverkehr ausgeschlossen wäre.

Hierauf weist insbesondere auch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom
26. 06. 1981 hin.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, die in den v.g. rechtsverbindlichen Bebauungsplänen getroffenen Festsetzungen für die Fußgängerzonen hinsichtlich einer Regelung zu ergänzen, die konkrete Andienungszeiten festlegt.

Da in diesen Zonen der Fußgänger gegenüber dem Fahrverkehr Vorrang haben soll,
wird der Andienungsverkehr auf bestimmte Zeiten beschränkt.

Durch diese Planergänzung entstehen der Stadt Koblenz keine zusätzlichen
Kosten.

Koblenz, 22. März 1985

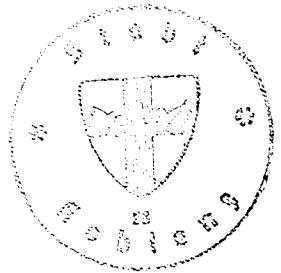
Stadtverwaltung Koblenz



Oberbürgermeister

- siehe Rückseite -

Ausgefertigt:
Koblenz, 17.02.1993



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister